

## Mythos „Russland hat die europäische Friedensordnung aufgekündigt.“ (Sabine Jaberg)

„Russland [stellt] die europäische Friedensordnung offen in Frage“<sup>1</sup>, urteilt das Weißbuch 2016, das offizielle Strategiedokument der Bundesregierung. Grund dafür sei die auf der Krim und im Osten der Ukraine „zutage getretene Bereitschaft, die eigenen Interessen auch gewaltsam durchzusetzen und völkerrechtlich garantierte Grenzen einseitig zu verschieben“<sup>2</sup>. Im eher sicherheitspolitischen Vokabular der Brüsseler Gipfelerklärung der Nordatlantischen Vertragsorganisation (NATO) vom Juli 2018 heißt es ähnlich: „Das aggressive Vorgehen Russlands einschließlich der Androhung und Anwendung von Gewalt zu politischen Zwecken [...] untergräbt die euro-atlantische Sicherheit und die regelbasierte internationale Ordnung.“<sup>3</sup> Die NATO hingegen setze sich weiterhin für Frieden, Sicherheit und Stabilität im gesamten euro-atlantischen Raum ein.

Zweifellos widerspricht das russische Vorgehen sowohl dem Völkerrecht als auch den Normen, die sich die Teilnehmerstaaten der Konferenz und späteren Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (KSZE/OSZE) unterworfen haben. Die Schlussakte von Helsinki (1975) untersagt im dritten Prinzip ihres Dekalogs nicht nur eine gewaltsame, sondern jede *eigenmächtige* Verschiebung von Grenzen durch *äußere* Einwirkung unmissverständlich: „Die Teilnehmerstaaten betrachten gegenseitig alle ihre Grenzen sowie die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich und werden deshalb jetzt und in der Zukunft keinen Anschlag auf diese Grenzen verüben. Dementsprechend werden sie sich auch jeglicher Forderung oder Handlung enthalten, sich eines Teiles oder des gesamten Territoriums irgendeines Teilnehmerstaates zu bemächtigen.“<sup>4</sup>

Aber berechtigen Moskaus unbestreitbaren Verstöße gegen den Normbestand auch zu dem heute auf Endlosschleife gestellten Urteil, Russland habe die europäische Friedensordnung verlassen? Die Frage setzt nämlich die Existenz einer Friedensordnung als empirische Prämisse voraus. Trifft diese Annahme aber überhaupt zu? Dazu gilt es zunächst zu klären, was eine Friedensordnung ausmacht, um danach die seit Ende des Ost-West-Konflikts entstandene Konstellation entsprechend zu reflektieren. Und zu guter Letzt: Welche Handlungsempfehlungen ergeben sich aus dem Befund?

---

<sup>1</sup> Weißbuch 2016. Zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr. Berlin: Bundesministerium der Verteidigung, 2016, S. 31.

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Gipfelerklärung von Brüssel. Treffen des Nordatlantikrats auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel. 11.-12. Juli 2018, Pkt. 2, <https://nato.diplo.de/blob/2117930/013c5039a92ee43bd31dd9002d792b3f/erklarung-gipfeltreffen-bruessel-data.pdf>, abgerufen am 19. August 2018.

<sup>4</sup> Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Schlußakte. Helsinki 1975, <https://www.osce.org/de/mc/39503?download=true>, abgerufen am 25. August 2018.

## 1) Was bedeutet „Friedensordnung“?

Die Antwort auf die Frage setzt die Klärung des Friedensbegriffs voraus. Das ist gar nicht so einfach. Die Spannweite reicht von einem sehr engen negativen Frieden, der sich auf die Abwesenheit von Kriegen bzw. anderen Formen personaler Großgewalt beschränkt, bis hin zu einem sehr weiten positiven Frieden mit teils utopischen Zügen. Ein Blick in die Begriffsgeschichte vermag hier weiterzuhelfen, erhebt sie doch den begründeten Anspruch, eine „Verknüpfung der Geschichte des Denkens und des Sprechens mit der Geschichte der Institutionen, Tatsachen und Ereignisse in Begriffsgefügen“<sup>5</sup> hergestellt zu haben.

In den heutigen Friedensbegriff sind demnach zwei Traditionen eingewandert: Gemäß dem römischen *pax* besteht eine unauflösbare Verknüpfung von Frieden und Recht. Demgegenüber verweist das althochdeutsche *fridu* auf den Gedanken der Schonung und Freundschaft, der sich auch im Frieden als begrifflicher Gegenspieler zu Krieg bzw. Gewalt manifestiert – sogar über Sprachgrenzen hinweg. Erinnerung sei hier nur an Leo Tolstois Weltroman „Krieg und Frieden“. Der Imperativ der Schonung dämpft die in der *pax* ebenfalls enthaltene Verquickung von Frieden mit Macht und Gewalt. Zusammengekommen definieren die beiden Linien Frieden als ein Verhältnis, in dem sich die Beteiligten als gleichwertige und gleichberechtigte Partner anerkennen und aufeinander Rücksicht nehmen, die sich am deutlichsten in einem gegenseitigen Gewaltverzicht äußert. Letzterer wäre umso verlässlicher gewährleistet, wie auch inklusive Institutionen zur konstruktiven Konfliktbearbeitung ausgebildet würden. Ohne ein Mindestmaß an Vertrauen in und Verantwortung für den Partner sowie die gemeinsamen Institutionen kann Frieden aber nicht gedeihen. Er lässt sich demnach nicht *gegen*, sondern nur *mit* dem Anderen verwirklichen. In diesem Sinne handelt es sich beim Frieden „von vornherein“ um einen „soziale[n] Begriff“<sup>6</sup>. Eine *Friedensordnung* würde die Beziehungen der Staaten auf eine Weise regulieren, in der sich die Implikationen des Friedens nicht nur widerspiegeln, sondern immer weiter fortschreiben. Sie kann nur auf gemeinsam vorbereitetem Boden gedeihen: Eine „Friedensordnungspolitik“ mit Aussicht auf Erfolg verlangt, dass sie „von allen Beteiligten“, so Reinhard Mutz, „als gerecht empfunden“ wird<sup>7</sup>.

## 2) Der Westen blockierte eine Friedensordnung in Europa

Nach Ende des globalen Systemgegensatzes bestand die Chance auf eine inklusive Ordnung, in der sich alle Staaten friedens- und sicherheitspolitisch hätten aufgehoben

<sup>5</sup> Bödeker, Hans Erich (2002): Reflexionen über Begriffsgeschichte als Methode, in: Ders. (Hrsg.): Begriffsgeschichte, Diskursgeschichte, Metapherngeschichte. Göttingen: Wallstein Verlag, S. 120.

<sup>6</sup> Janssen, Wilhelm (1975): Friede, in: Brunner, Otto et al. (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 2. Stuttgart: Ernst Klett Verlag, S. 543.

<sup>7</sup> Mutz, Reinhard (2011): Europäische Friedensordnung, in: Gießmann, Hans-Joachim; Rinke, Bernhard (Hrsg.): Handbuch Frieden. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 225.

fühlen können. Sie wurde nicht genutzt. Der Mangel bestand dabei weniger im Bereich rechtlicher oder politischer Normen. Es fehlte vor allem an der Bereitschaft zur wechselseitigen Anerkennung und inklusiven Gemeinschaftsbildung.

Die Hauptverantwortung hierfür trägt der Westen: Weder wollte er Moskau gleichberechtigt einbinden noch der KSZE die für eine erfolgreiche Krisenbearbeitung nötigen Instrumente bereitstellen. Zwar wurde mit der Pariser Charta 1990 ein institutioneller Grundstock geschaffen, der jedoch nur wenig über die spärlichen Empfehlungen der Londoner NATO-Deklaration hinausging. Weiterreichende Vorschläge der Sowjetunion für einen die gemeinsamen Geschicke lenkenden „Rat für Groß-Europa“ scheiterten ebenso wie die Initiativen der Tschechoslowakei für ein kollektives Sicherheitssystem, das auf längere Sicht auch die NATO hätte überflüssig machen sollen. An der politischen Marginalisierung änderten der spätere institutionelle Aufwuchs und die Umbenennung in OSZE nichts. Stattdessen setzte der Westen auf die Ostausdehnung seiner exklusiven Organisationen. NATO und Europäische Union (EU) haben sich mittlerweile bis an die russische Grenze vorgeschoben.

Die dem Kreml zugestandenen Formate stellen keinen gleichwertigen Ersatz für eine inklusive Friedensordnung dar: Im 1997 gegründeten und 2002 weiterentwickelten NATO-Russland-Rat sitzt Moskau sämtlichen Mitgliedern des Bündnisses gegenüber, bleibt aber ohne Einfluss auf dessen Entscheidungen. In der Grundakte von 1997 gab es sich mit dem gleich mehrfach vagen Versprechen zufrieden, dass das „Bündnis in dem *gegenwärtigen* und *vorhersehbaren* Sicherheitsumfeld seine kollektive Verteidigung und andere Aufgaben *eher* dadurch wahrnimmt, dass es die erforderliche Interoperabilität, Integration und Fähigkeit zur Verstärkung gewährleistet, als dass es zusätzlich *substantielle* Kampftruppen *dauerhaft* stationiert“<sup>8</sup> (Herv. SJ). Dass diese ‚Zusage‘ bereits unter Hinweis auf eine veränderte Sicherheitslage jederzeit widerrufen werden könnte, dürfte Moskau kaum entgangen sein. Gleiches gilt für die Möglichkeit der NATO, sich den ‚Verpflichtungen‘ durch Ausschöpfung des Interpretationsspielraums zu entziehen: Streng genommen drückt ‚eher‘ zwar eine Präferenz der NATO für die Optimierung der eigenen Streitkräfte aus, was aber eine zusätzliche Stationierung zumindest nicht kategorisch ausschließt. Offen bleibt, wann Kampftruppen ein substantielles Niveau erreichen, und ab wann eine Stationierung als dauerhaft zu qualifizieren wäre. Mit seiner Unterschrift unter das Dokument arrangierte sich Russland also nicht nur mit der faktischen Asymmetrie, sondern es signalisierte einen Vertrauensvorschuss gegenüber dem Westen. Spätestens mit dem – gegen den erklärten Willen Moskaus geführten – Kosovokrieg der NATO 1999 war davon nicht mehr viel zu spüren.

---

<sup>8</sup> Grundakte über Gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Russischen Föderation. Paris, 27. Mai 1997, [https://www.nato.int/cps/en/natohq/official\\_texts\\_25468.htm?selectedLocale=de](https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_25468.htm?selectedLocale=de), abgerufen am 29. August 2018.

Wladimir Putins Brandrede gegen die NATO-Osterweiterung auf der Münchner Sicherheitskonferenz 2007 nährte zwar bei anderen Teilnehmern, darunter dem amerikanischen Verteidigungsminister, Befürchtungen vor einem neuen Kalten Krieg. Doch das Bündnis ignorierte den Warnschuss: Der Bukarester Gipfel im April 2008 beschloss, dass nun auch Georgien und die Ukraine „NATO-Mitglieder werden“<sup>9</sup>. Fortan nahm Russland weder auf die Erwartungen des Westens noch auf das Völkerrecht Rücksicht. Vielmehr versuchte es, sich offen als Ordnungsmacht zu profilieren: Es provozierte nach Einschätzung der EU-Untersuchungskommission den von Tiflis begonnenen Georgienkrieg im August des gleichen Jahres zumindest mit und setzt bis heute seine Verpflichtungen aus dem von der EU vermittelten Waffenstillstand nicht um. Darüber hinaus verleibte es sich in einem Husarenstück die Krim 2014 ein und trieb seither in der Ostukraine ein zweifelhaftes Spiel. Innenpolitisch befindet sich Russland auf autoritärem Kurs. Gewiss trägt Moskau die Verantwortung für sein Agieren. Allerdings spiegelt sich in ihm die Gefahr jeder asymmetrischen Ordnung wider, nämlich dass der zurückgesetzte Partner sich ihr auf Dauer nicht mehr fügt, ja sie mit den Mitteln, die ihm zur Verfügung stehen, zu korrigieren trachtet. Damit hätte der Westen rechnen müssen.

### **3) Was kann der Westen für eine Friedensordnung tun?**

Die Rahmenbedingungen für einen neuen Anlauf zu einer wirklichen Friedensordnung stehen schlecht: Die Beteiligten misstrauen einander zutiefst, weisen sich wechselseitig die Alleinschuld an der Misere zu. Der Kontinent ist auf absehbare Zeit gespalten: Organisatorisch ließe sich die Teilung entweder durch die Aufnahme Russlands in die NATO und EU oder durch deren Auflösung aufheben. Beide Szenarien stehen aber nicht zu erwarten. Sie würden ohnehin weitere Anschlussfragen nach den friedenspolitischen Ambivalenzen im gesamteuropäischen wie globalen Maßstab aufwerfen.

Wenngleich alle Beteiligten in der Pflicht stehen, die Abwärtsspirale zu stoppen, stünde es dem Westen gut an, den ersten Schritt zu tun. Die Rückkehr zur asymmetrischen Kooperation durch Wiederbelebung des fast zwei Jahre stillgelegten NATO-Russland-Rates reicht dazu nicht. Nötig wären vielmehr Schritte, in denen sich die Prinzipien einer Friedensordnung spiegeln. Dabei geht es im Kern um die Anerkennung als gleichwertige und gleichberechtigte Partner sowie die Bereitschaft zur Rücksichtnahme, die einen Verzicht auf die Androhung oder gar Anwendung militärischer Gewalt einschließt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen im Folgenden einige Vorschläge unterbreitet werden.

---

<sup>9</sup> Gipfelerklärung von Bukarest auf dem NATO-Gipfel am 3. April 2008. Treffen des Nordatlantikrats auf Ebene der Staats- und Regierungschefs am 3. April 2008 in Bukarest, Pkt. 23, [https://www.bundesregierung.de/Content/DE/PeriodischerBericht/StichworteSicherheitspolitik/2008/Anlagen/sipo-maer-apr.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bundesregierung.de/Content/DE/PeriodischerBericht/StichworteSicherheitspolitik/2008/Anlagen/sipo-maer-apr.pdf?__blob=publicationFile), abgerufen am 29. August 2018.

Die Antwort auf die Frage, ob Russland auf sie einzugehen bereit wäre, kann jedoch nur Moskau geben.

### *3.1 Eingeständnis des eigenen Beitrags zu den konfrontativen Beziehungsmustern*

Der Westen müsste seinen eigenen Beitrag an der Verfestigung konfrontativer Beziehungsmuster insbesondere durch die Verweigerung einer inklusiven Friedensordnung erkennen, um ihn praktisch abbauen zu können. Er hätte ihn aber auch politisch einzuräumen, um Russland eine qualitativ neue Dialogbereitschaft zu signalisieren. In diesem Sinne weist Donald Trumps Feststellung, *beide* Seiten hätten im Umgang miteinander Fehler gemacht, zumindest in die richtige Richtung. Dieses Zugeständnis des amerikanischen Präsidenten löste jedoch nicht zuletzt in den USA Empörung aus. Trump hätte, so etwa der republikanische Senator Jeff Flake, den USA „die Schuld an Russlands Aggressionen gegeben“<sup>10</sup>, sie mithin *allein* dafür verantwortlich gemacht. Derartige Reaktionen zeigen, wie groß die Zumutung teilweise noch empfunden wird, das eigene Verhalten gegenüber Russland zu hinterfragen. Zudem hätte aus der Selbstkritik eine politische Praxis zu folgen, die strategisch angelegt, multilateral eingebettet und institutionell unterfüttert sein müsste. Nur so kann eine Verlässlichkeit entstehen, die auch schwankende Gemütslagen bzw. wechselnde Kalküle beider Präsidenten zu überdauern vermag. Davon kann derzeit keine Rede sein. Die Aufkündigung des INF-Vertrags sowohl durch die USA als auch durch Russland geht jedenfalls in die falsche Richtung.

### *3.2 Behebung normativer und praktischer Asymmetrien*

Die Politik des Westens ist bislang durch normative und praktische Asymmetrien gekennzeichnet. Sie gesteht Mitgliedern, Kandidaten oder Schützlingen des eigenen ‚Clubs‘ einen größeren rechtlichen wie politischen Spielraum zu. Drei Beispiele mögen diese Behauptung illustrieren.

Das *erste* wäre der Georgienkrieg 2008. Schon früh qualifizierte die Bundesregierung ihn einzig als Zäsur im Verhältnis der EU zu Russland, nicht jedoch gegenüber Tiflis. Ähnlich bewertete die NATO bei ihrem Gipfeltreffen im darauffolgenden Jahr allein Russlands Aktionen als Infragestellung grundlegender OSZE-Prinzipien, wohingegen sie das Beitrittsversprechen gegenüber Georgien bekräftigte und eine substantielle Vertiefung der Beziehungen würdigte. Dabei hatte Tiflis außer dem völkerrechtlichen Gewaltverbot auch das Memorandum über einen allseitigen Gewaltverzicht sowie das humanitäre Völkerrecht mehrfach verletzt.

---

<sup>10</sup> Ross, Andreas; Schmidt, Friedrich: Fremdschämte in Washington, in: FAZ vom 18. Juli 2018.

Der Gewaltkonflikt in der Ostukraine seit 2014 fungiert als *zweites* Beispiel. Nach Erkenntnissen der OSZE-Beobachtermission verstößt auch Kiew gegen die Minsker Abkommen. Anstatt daraus wirkliche Konsequenzen abzuleiten, bekennt sich die NATO bis heute zu ihren Beitrittszusagen an die Ukraine und führt mit ihr weiterhin gemeinsame Manöver durch. Außerdem wird deutlich: Moskau alleine kann gar nicht die Voraussetzungen herstellen, die die EU seit März 2015 für die Aufhebung der gegen Russland gerichteten Sanktionen verlangt, nämlich die vollständige Umsetzung der Minsker Abkommen. Dazu bedürfte es der Mitwirkung der Ukraine.

Das *dritte* Beispiel wären die Luftschläge der USA, Großbritanniens und Frankreichs im April 2018 als Reaktion auf den mutmaßlichen Giftgasangriff des Assad-Regimes. Nach Einschätzung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags gilt dieser Militäreinsatz in Fachkreisen *„einhellig als völkerrechtswidrig“*<sup>11</sup> (Hervorhebung im Original). Deutschland hatte sich zwar nicht an den Luftschlägen beteiligt, die Bundesregierung billigte sie aber als „verhältnismäßig“ und „erforderlich“<sup>12</sup>, ohne den Rechtsverstoß zu monieren. Insbesondere das Verteidigungsministerium spekuliert mittlerweile sogar über eine Mitwirkung der Bundeswehr an einem neuerlichen Vergeltungsschlag, was laut einer weiteren Studie der Wissenschaftlichen Dienste übrigens auch gegen das Grundgesetz verstieße. Derartige normative wie praktische Asymmetrien müssten beendet werden. Das bedeutet: Der Westen hätte sich selbst konsequenter an Völkerrecht, politische Vereinbarungen und die von ihm vielfach zitierte regelbasierte Ordnung zu halten und sie allen Akteuren gleichermaßen abzuverlangen – und zwar auch dann, wenn sie sich in einem Konflikt mit Russland befinden.

### *3.3 Verzicht auf Kooperationsblocker*

Der Westen sollte auf Positionen verzichten, die Kooperation dauerhaft blockieren würden. Dazu gehört die unverzügliche Rückgabe der Krim an die Ukraine, wie von der US-Regierung gefordert. Dieser Punkt ist besonders heikel. Denn die Anerkennung der Annexion stellt ebenfalls keine friedenspolitische Option dar. Also gilt es nach Alternativen zu suchen. So böte sich eine Regelung an, wonach die Bewohner der Krim über ihre staatliche Zugehörigkeit selbst entscheiden dürften – diesmal allerdings unter internationaler Aufsicht etwa der OSZE. Russland und die Ukraine wären darauf zu verpflichten, das Ergebnis anzuerkennen. Dieses Vorgehen verlangte beiden Staaten einschließlich der Krim-Bevölkerung einiges ab, läge aber noch im Bereich des

---

<sup>11</sup> Wissenschaftliche Dienste. Deutscher Bundestag: Sachstand: Völkerrechtliche Implikationen des amerikanisch-britisch-französischen Militärschlags vom 14. April 2018 gegen Chemiewaffeneinrichtungen in Syrien. (WD 2-3000-048/18.). S. 5, <https://www.bundestag.de/blob/551344/f8055ab0bba0ced333ebcd8478e74e4e/wd-2-048-18-pdf-data.pdf>, abgerufen am 26. August 2018.

<sup>12</sup> Mit der Sicherheit der Entfernung, in: FAZ vom 16. April 2018.

Zumutbaren. Die Schlussakte von Helsinki sollte mit ihrem Prinzip VIII zum Selbstbestimmungsrecht der Völker im Zusammenspiel mit Prinzip V zur friedlichen Streitbeilegung einen normativen Rahmen aufspannen können, der es den Kontrahenten ermöglicht, auch ein unerwünschtes Resultat zu akzeptieren.

### *3.4 Einseitige Schritte zur militärischen Entspannung*

Insbesondere die NATO könnte einseitige Schritte einlegen, die Russland die Bereitschaft signalisieren, Sicherheit wieder miteinander gewährleisten zu wollen, anstatt sie gegeneinander zu ruinieren. Die aktuelle Anlehnung an die Harmel-Strategie von 1967, die Abschreckung und Dialog miteinander zu verzahnen sucht, reicht dazu nicht aus. Das Problem wird dadurch verschärft, dass die Allianz das Hauptdefizit derzeit in ihren militärischen Fähigkeiten zur Landes- und Bündnisverteidigung sieht – und nicht etwa in ihrer mangelnden Dialog- und Kooperationsbereitschaft. Nicht Aufrüstung und Abschreckung, sondern Abrüstung und Entspannung täten jedoch auf beiden Seiten not. Die NATO könnte eine entsprechende Bereitschaft durch verschiedene Maßnahmen unterstreichen, die als Vorgriff auf eine künftige Friedensordnung einer anderen Logik als der der einseitigen Sicherheit folgten.

Hier seien nur einige illustrierende Beispiele angeführt: Das Bündnis hätte *erstens* die Option, auf seine in Warschau 2016 beschlossene „verstärkte Vornepräsenz in Estland, Lettland, Litauen und Polen“<sup>13</sup> zu verzichten, die eine Abkehr von der NATO-Russland-Grundakte bedeutet. Da deren ‚Verpflichtungen‘ allerdings recht vage gehalten sind, fällt es dem Bündnis leicht, hier – im Unterschied zu Moskau – keinen Verstoß zu erblicken. Vier Bataillone stellen eben keine „Kampftruppen ‚in substantieller Größe“<sup>14</sup> dar, so Generalsekretär Jens Stoltenberg lapidar. Dementsprechend wäre die in der Grundakte definierte Schwelle nicht überschritten. Wenngleich eindeutige Definitionen und Messgrößen fehlen, überschreitet nach Einschätzung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags „die geplante Kombination aus vier Bataillonen unter NATO-Kommando und einer zusätzlichen US-amerikanischen Panzerbrigade diese Grenze“<sup>15</sup>.

Die in Sprache wie Praxis gefundene Regelung kaschiert das Unterlaufen weiterer in der Grundakte enthaltenen ‚Zusagen‘ kaum noch: Zwar soll die mittlerweile verlegte US-

---

<sup>13</sup> Gipfelerklärung von Warschau. Treffen des Nordatlantikrats auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Warschau. Warschau, 8. und 9. Juli 2016, Pkt. 40., <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/267228/4026ac9587ebb387bd578a9b74fd91f2/gipfelerklaerungwarschau2016-data.pdf>, abgerufen am 29. August 2018.

<sup>14</sup> Kein Verstoß gegen Nato-Russland-Akte, in: FAZ vom 03. Juni 2016.

<sup>15</sup> Wissenschaftliche Dienste. Deutscher Bundestag: Ausarbeitung: Zulässigkeit rotierender Truppen in den östlichen Mitgliedstaaten der NATO. (WD 2-3000-077/16) S. 8, <https://www.bundestag.de/blob/433612/086dbea48fe4aa67d522df6817d48470/wd-2-077-16-pdf-data.pdf>, abgerufen am 06. September 2018. Gleichwohl erkennt die Studie keinen Verstoß gegen die Bestimmungen der Grundakte, da diese weitere Einschränkungen mache. Beispielsweise wirke die geplante Rotation der Einheiten einer *dauerhaften* Stationierung in festen Standorten entgegen.



Brigade „nicht dauerhaft stationiert“<sup>16</sup> werden, wie im Dokument vorgegeben. Allerdings würde sie „jeweils binnen eines Jahres durch neue Kräfte in der gleichen Größenordnung ersetzt“<sup>17</sup>. Offenkundig liefe das aber genau auf jene militärische Dauerpräsenz hinaus, die gemäß Grundakte eigentlich untersagt wäre.

*Zweitens* ließen sich die Beitrittszusagen an Georgien und die Ukraine unter Hinweis auf die veränderte Sicherheitslage auf unbestimmte Zeit suspendieren, um friedenslogische Alternativen zur fortgesetzten NATO-Osterweiterung zu entwickeln und umzusetzen.

*Drittens* müssten die Verteidigungshaushalte gemäß den weichen Formulierungen der Gipfelerklärung von Wales 2014 nicht auf zwei Prozent des Bruttoinlandproduktes erhöht werden, denn die Bündnismitglieder wollten sich lediglich auf diese Größe „zubewegen“<sup>18</sup>. Vielmehr könnten die Etats bei der aktuellen Summe eingefroren werden. Die 900 Mrd. US-Dollar, die alle 29 NATO-Staaten im Jahre 2017 zusammengenommen für ihr Militär ausgegeben haben, entsprachen immerhin 52 Prozent des weltweiten Aufwands. Das sollte auf absehbare Zeit genügen.

---

<sup>16</sup> Amerikanische Armee beginnt mit Stationierung, in: FAZ vom 7. Januar 2017.

<sup>17</sup> Ebenda.

<sup>18</sup> Gipfelerklärung von Wales. Treffen des Nordatlantikrats auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs in Wales. Wales, veröffentlicht am 5. September 2014, Pkt. 14, <https://docplayer.org/37660566-Gipfelerklaerung-von-wales.html>, abgerufen am 29. August 2018.



## Quellennachweise

Amerikanische Armee beginnt mit Stationierung, in: FAZ vom 7. Januar 2017.

Auswärtiges Amt: *Gipfelerklärung von Warschau*. Treffen des Nordatlantikrats auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Warschau, 8. und 9. Juli 2016, Pkt. 40, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/267228/4026ac9587ebb387bd578a9b74fd91f2/gipfelerklaerungwarschau2016-data.pdf>, abgerufen am 29. August 2018.

Bödeker, Hans Erich (2002): Reflexionen über Begriffsgeschichte als Methode, in: Ders. (Hrsg.): *Begriffsgeschichte, Diskursgeschichte, Metapherngeschichte*. Göttingen: Wallstein Verlag, S. 73-121.

Bundesministerium der Verteidigung: *Weißbuch 2016*. Zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr, Berlin.

Die Bundesregierung: *Gipfelerklärung von Bukarest*. Treffen des Nordatlantikrats auf Ebene der Staats- und Regierungschefs am 3. April 2008 in Bukarest, Pkt. 23, [https://www.bundesregierung.de/Content/DE/PeriodischerBericht/StichworteSicherheitspolitik/2008/Anlagen/sipo-maer-apr.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bundesregierung.de/Content/DE/PeriodischerBericht/StichworteSicherheitspolitik/2008/Anlagen/sipo-maer-apr.pdf?__blob=publicationFile), abgerufen am 29. August 2018.

North Atlantic Treaty Organization: *Grundakte über Gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Russischen Föderation*. Paris, 27. Mai 1997, [https://www.nato.int/cps/en/natohq/official\\_texts\\_25468.htm?selectedLocale=de](https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_25468.htm?selectedLocale=de), abgerufen am 29. August 2018.

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der NATO: *Gipfelerklärung von Brüssel*. Treffen des Nordatlantikrats auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel, 11. und 12. Juli 2018, Pkt. 2, <https://nato.diplo.de/blob/2117930/013c5039a92ee43bd31dd9002d792b3f/erklaerung-gipfeltreffen-bruessel-data.pdf>, abgerufen am 19. August 2018.

Janssen, Wilhelm (1975): *Friede*, in: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Band 2, Stuttgart: Ernst Klett Verlag.

Kein Verstoß gegen Nato-Russland-Akte, in: FAZ vom 03. Juni 2016.

Mit der Sicherheit der Entfernung, in: FAZ vom 16. April 2018.

Mutz, Reinhard (2011): *Europäische Friedensordnung*, in: Gießmann, Hans-Joachim; Rinke, Bernhard (Hrsg.): *Handbuch Frieden*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Organization for Security and Co-operation in Europe: *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa*. Schlußakte. Helsinki 1975, <https://www.osce.org/de/mc/39503?download=true>, abgerufen am 25. August 2018.

Ross, Andreas; Schmidt, Friedrich: Fremdschämtage in Washington, in: FAZ vom 18. Juli 2018.

Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag: *Sachstand: Völkerrechtliche Implikationen des amerikanisch-britisch-französischen Militärschlags vom 14. April 2018 gegen Chemiewaffeneinrichtungen in Syrien.* (WD 2-3000-048/18.), S. 5, <https://www.bundestag.de/blob/551344/f8055ab0bba0ced333ebcd8478e74e4e/wd-2-048-18-pdf-data.pdf>, abgerufen am 26. August 2018.

Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag: *Ausarbeitung: Zulässigkeit rotierender Truppen in den östlichen Mitgliedstaaten der NATO.* (WD 2-3000-077/16), S. 8, <https://www.bundestag.de/blob/433612/086dbea48fe4aa67d522df6817d48470/wd-2-077-16-pdf-data.pdf>, abgerufen am 06. September 2018.